

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 65.

18. Aug.

1838.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Ortsbehörden werden von nachstehender Verfügung des K. Finanz-Ministeriums, welche bei den Gemeindewaldungen gleichfalls in Anwendung zu bringen, zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt. Den 8. August 1838. K. Oberamt Calw. Gmelin. K. Oberamt. Neuenbürg. Schöpfer.

In Betracht des unter den neueren Gewerbs-Verhältnissen mehr gewürdigten Holzwerths werden, aus Anlaß einer die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen bezweckenden Eingabe der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe, den K. Forstbehörden folgende, schon in den bisherigen Forstverwaltungs-Vorschriften begründete Maßregeln aufs Neue empfohlen:

1) Auf die Durchforstung geschlossener Bestände, in welchen sich entweder bereits unterdrücktes Holz in bedeutender Anzahl vorfindet, oder ein Theil des Bestandes unterdrückt zu werden beginnt, ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen, da durch deren rechtzeitige und zweckmäßige Vollführung nicht nur der

Wachsthum des herrschenden Bestandes in hohem Grade befördert, mithin der Wald-Ertrag erhöht, und die Gefahr von Dufst- und Schneebrüchen, zumal in jungen Nadelholz-Beständen, vermindert, sondern auch eine beträchtliche Masse Holz, das größtentheils dem Verderben überlassen wäre, gewonnen wird.

Obgleich in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Einlegung sehr verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen sind, so kann doch in der Regel eine Durchforstung dann eintreten, wenn der Holz-Erlös einen Ueberschuß über die Arbeitslöhne gewährt, ausnahmsweise aber auch schon früher in jungen Beständen, wenn wegen allzudichten und gedrängten Standes die Pflanzen nicht gehörig erstarken können, sondern allzuschlank aufwachsen, mithin gegen Dufst und Schnee ic. sich nicht zu halten vermögen.

Da übrigens eine unzweckmäßige Behandlung der Durchforstungen gewöhnlich mit den größten Nachtheilen verbunden ist, und da häufig statt der schwachen unterdrückten Stämme stärkere und vorherrschende ausgehauen werden, bei welchem Mißgriff statt einer Durchforstung eine Simmung der Bestände

erfolgt, so haben dießfalls die Forstämter und Förster das untergeordnete Personal so wie die Holzhauer, namentlich über die Zahl und Beschaffenheit der überzuhaltenden und der auszunutzenden Stämme oder Stangen, auf das bestimmteste zu belehren und bei der Ausführung der Durchforstung zu überwachen.

Vorzüglich ist in Zweifelsfällen der Bedacht zu nehmen, daß eher zu viel, als zu wenig Pflanzen übergehalten werden, weil dem ersteren Fehler leicht nachgeholfen werden kann, der letztere aber nicht zu verbessern ist.

2) Die Benutzung der Stöcke, Stumpen und Wurzeln ist überall zu betreiben, wo es der junge Anwachs in den Schlägen zuläßt; insbesondere in solchen, wo die Besamung erst zu erwarten, aber durch Gras etc. gehindert ist, oder wo dem vorhandenen Bestand und Anwachs nur geringer Schaden zugehen kann. Hierbei ist der Werth des zu gewinnenden Holzes mit dem durch seine Aufbereitung entstehenden Schaden wohl zu vergleichen und nicht zu übersehen, daß die etwa vorhandenen Pflanzen vor dem Ausgraben der Stöcke, wenn es zu rechter Zeit geschieht, ausgehoben und zu Kulturen verwendet werden können, daß in Besamungsschlägen der durch das Ausheben der Stöcke und Wurzeln wund gemachte Boden leicht wieder sich selbst besamt oder besamt werden kann, in ältern Schlägen aber bei Nachhauungen und dem Abtrieb des Holzes die Auspflanzung der Stumpenlöcher, wenn es an Pflanzen nicht fehlt, leicht angeordnet oder den Empfängern der Stöcke anbedungen werden kann.

3) In Beziehung auf das Schneiden von Erntwieden in den Waldungen, wodurch insbesondere den Gemeinewaldungen häufig noch großer Schaden zugefügt wird, ist auf strenge Beobachtung der dießfälligen Vorschriften der Forstordnung zu sehen, nach welchen dazu nur weiche Hölzer verwendet und weder Samenstammchen (Bodenhölzer) noch Gipfel (Wipfel) geschnitten werden dürfen.

Auch haben die Forstbeamten darauf hinzuwirken, daß schon aus dem Schlagholz die zu Wieden tauglichen Aeste ausgenutzt, daß die gebrauchten Wieden zu künftigen Wiedergebrauch aufgehoben und der Gebrauch

einfacher und doppelter Strohbänder immer allgemeiner werde.

4) Da manche Gemeinden gar leicht z. B. durch ungewöhnliche Ausgaben, Bauwesen, strengere Witterung etc. zu außerordentlichen Holzfällen sich verleiten lassen, und die Gemeindevorsteher den WaldExcessen nicht überall mit dem erforderlichen Nachdruck begegnen; so liegt hierin für die Forstämter eine besondere Aufforderung, nicht nur die erforderliche Schonung und pflegliche Behandlung der Gemeinewaldungen im Auge zu behalten, und, wo bereits WirthschaftsPläne für dieselben festgestellt sind, auf deren Festhaltung zu dringen, sondern auch von gehöriger Besorgung des Waldschutzes und gesetzlicher Ausübung des den Gemeinderäthen zustehenden Rechts der Bestrafung von Waid- und HolzExcessen, bei jeder Gelegenheit, besonders auch durch Einsicht der RugProtokolle, nähere Kenntniß zu nehmen, erfundene Unordnungen oder Nachlässigkeiten unter Mitwirkung der Oberämter sofort abzustellen und gebührend zu ahnden, nöthigen Falls zur Kenntniß der höheren Stellen zu bringen.  
Stuttgart, 22. Mai 1838.

Beinberg. (Hausverkauf). Das unlängst in diesem Blatt zum Verkauf ausgetobene Haus des J. Freude kommt am Samstag den 1. Sept.

Nachmittags 1 Uhr

wiederholt und zum letztenmal auf hiesigem Gerichtszimmer in den öffentlichen Auffreich, wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen über ihr Vermögen ausweisen müssen. Den 15. August 1838.

Schuldheißnamt. Stahl.

Ottenhausen, Oberamts-Gerichts Neuenbürg. (Schuldenliquidation). In der Schuldsache des Daniel Hollenwager, gewesenen Bürgers und Schuhmachers von Ottenhausen, haben die unterzeichneten Stellen den oberamtsgerichtlichen Auftrag zur außergerichtlichen Erledigung derselben erhalten. Es werden daher die Schulden, Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren

Verhandlungen am

Dienstag den 11. Sept. d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus zu Ottenhausen vorgenommen werden.

Die Schuldheißämter werden daher ersucht, die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Nachtheilen ihren OrtsAngehörigen gehörig bekannt zu machen. Neuenbürg, am 6. August 1838.

K. Gerichtsnotariat Neuenbürg,  
und der Gemeinderath zu Ottenhausen. Für diese der Gerichtsnotar in Neuenbürg, K n a u s.

Neuhengstätt. (Schreinerhandwerkzeugverkauf). Am

Montag den 20. August

Vormittags 8 Uhr

wird mehrerer Schreinerhandwerkzeug, worunter ein Hobelbank, auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Schuldheiß Nyasse.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. (GeschäftsEmpfehlung). Da ich nun mein eigenes Geschäft angefangen habe, so erlaube ich mir, mich sowohl in allen zur Strumpfwärkerey gehörigen Artikeln, als auch in allen Sorten weiß und melirt wolleener Strickgarn zu gütigem Zuspruch zu empfehlen, unter der Versicherung, daß es stets mein Bestreben seyn wird, mir durch billige und reelle Bedienung die Zufriedenheit meiner verehrlichen Abnehmer zu erwerben; meine Wohnung ist in dem Hause des Hrn. Metzger Hammer bei der untern Brücke.

Georg Jak. Stroh, jun.

Calw. Saisensieder Josenhans hat auf Martini ein freundliches Logis zu vermieten, bestehend in Stube, Stubenkammer, Dehrnkammer, Küche und Platz zu Holz.

Berneck. (MahlmühleVerpachtung).

Die Pachtzeit der, den Freiherrn von Gütlingen gehörigen Mahlühle dahier, der das Bannrecht in mehreren Orten zusteht, geht bis Martini d. J. zu Ende, und es soll dieselbe auf weitere 6 Jahre verpachtet werden. Die Mühle, zu der ein abgesondertes Vieh, Wasch- und Backhaus gehört, liegt in der Mitte des hiesigen Städtchens, unterhalb des Sees, und hat neben einer geräumigen Wohnung für den Pächter, 4 Mahlgänge und einen Serbgang. Die Pachtverhandlung findet am 24. d. M. als am Bartholomäi-Feiertag Nachmittags 1 Uhr im Wirthshaus zum Köpfe dahier statt, wobei die Pachtliebhaber mit legalen Zeugnissen über ein gutes Prädikat und über ein Vermögen sich auszuweisen haben, daß sie eine Kaution von 800 fl. stellen können. Den 10. August 1838. Freih. von Gütlingensches Rentamt. Nestlen.

Pforzheim. (Steinkohlenverkauf). Wir zeigen hiermit an, daß wir ein Steinkohlenlager errichtet haben, und den Zentner bestes Ruhrer Fettkries zu 1 fl. 8 fr. ablassen. Das Magazin ist im Delmüller Fritschens Garten. Anweisungen sind auf der Beckerschen Sägmühle zu lösen.

Becker und Scherer.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche sind frische Laugenbrezeln zu haben bei Heinrich Haydt und Maier auf der Brücke.

Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit:  
100 fl. Pfleggeld bei Michael Bäuerle in Zwerenberg.  
100 fl. Pfleggeld bei Hirschwirth Wöndch in Oberkollwangen.

Calw. Nächsten Sonntag sind Kuchen zu haben bei Binder auf dem Raben.

Neubulach. Ich suche für einen Pflegsohn, der die Küferprofession erlernt hat, einen Platz als Geselle. Das Nähere ist bei mir zu erfahren. Gauß.

Calw. Morgen ist bei mir Trompeter:

Musik in meinem Garten, bei ungünstiger Witterung in meinem Saale. Anfang 3 $\frac{1}{2}$  Uhr. Entree nach Belieben. *L h u d i u m.*

Calw. Heute Abend versammelt sich der Liederkranz im Bühlerschen Garten.

Altenstaig, Stadt. (Buchbinderlehrlingsbesuch). Einen von rechtschaffenen Eltern gut erzogenen jungen Knaben, der Lust hat die Buchbinderei, verbunden mit Cartonnagearbeiten, zu erlernen, findet unter recht billigen Bedingungen eine Stelle bei Buchbinder *B ö h r i n g e r.*

Calw. Der Unterzeichnete wird wieder am Bartholomäi-Feiertag ein Kegelschieben geben, wozu er hiemit eine höfliche Einladung ergehen läßt. Die weiteren Bedingungen werden an der Bahn angeschlagen, nur wird im Allgemeinen bemerkt, daß Vormittags nach beendigtem Gottesdienste das Schnappern, und Abends 4 Uhr das Hauptschieben den Anfang nimmt. Der Schnapperschuß beträgt 1 fr. Die Einlage ins Haupt mindestens 1 fl. 30 fr. Niemand darf schnappern, der sich nicht auch zum Hauptschieben verstehen wollte.

*C. B i n d e r n a g e l.*

Berneck. (Sägmühle-Verpachtung). Die hiesige gutherrschafliche Sägmühle, deren Pachtzeit an Martini d. J. abläuft, wird am

Feiertag Bartholomäi den 24. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshaus zum Köhler dabier auf weitere 6 Jahre verpachtet werden, wozu die Pachtliebhaber mit Prädikats- und Vermögenzeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden. Am 10. August 1838. Freiherrl. von Gültlingensches Rentamt. *N e s t l e n.*

Wildberg. (Schafweide-Verleihung). Die Gemeinde Wildberg, Oberamts Nagold, ist entschlossen, ihre Sommer-Schafweide, welche 500 Stück Schafe erträgt, am 24. August d. J.

an den Meistbietenden auf 3 Jahre zu verpachten.

Die Bedingungen werden am Tage der Verhandlung bekannt gemacht werden, wobei sich die Liebhaber mit Vermögenszeugnissen versehen, einfinden können. Den 13. August 1838. Aus Auftrag des Stadtraths, Stadtschultheißenamt. *R e i s e r.*

Wildberg. (Aufforderung). Diejenigen Holzhändler, Akkordanten und Gemeinden, welche den Platz auf der sogenannten Aue am Nagoldfluß diesseitiger Ortsmarkung zum Anführung ihrer Holzgattungen für die Zukunft benützen wollen, haben jedesmal zuvor genaue Anzeige bei unterzeichneter Stelle zu machen, wobei man zugleich zur Kenntniß bringt, daß von jedem einzelnen Stück Holz 2 fr. Lagergeld auf dem Platz selbst vor dem Abgang eingezogen werden wird, und daß von denjenigen, welche ihren Holzvorrath entweder gar nicht oder aber unrichtig anzeigen werden, von jedem sich unangezeigt vorfindenden Stück Holz 4 fr. zu entrichten verbunden sind. Was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Aus Auftrag:

Stadtschultheißenamt. *R e i s e r.*

Calw. (Gußwaaren und Defen-Empfehlung). Der Unterzeichnete erlaubt sich hiemit sein bestehendes Lager in Guß-Eisen aller Art in geneigte Erinnerung zu bringen, und zugleich anzuzeigen, daß er auch im Besitz von verschiedenen Sorten Defen gekommen ist. Solche bestehen in deutschen oder Kastenöfen, sowie in Kanonen-Säulen- und Oval-Defen, auch einigen Kunstöfen. Der Guß derselben zeichnet sich durch außerordentliche Feinheit und Leichtigkeit aus, was ich auch bei meinen übrigen Gußwaaren empfehlen kann. Ich verspreche nebenbei billige Preise, und bitte um geneigten Zuspruch höflich.

Kaufmann *M ü l l e r.*

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 26 fr. — Einrückungsgebühr die Linie 1 $\frac{1}{2}$  fr.

Herausgeber und Drucker: *Gustav Rivinius* in Calw.